

# Mietvertragsvereinbarung über die Standardsoftware SALIA®

der SQL Projekt AG, Franklinstr. 25a, 01069 Dresden

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Mietvertrages ist das befristete und nicht ausschließliche Recht das Standardprogramm SALIA® auf der im Auftrag bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen zu nutzen. Arbeitsplatz ist eine bestimmte, einzelne und eindeutig identifizierbare Ein- und Ausgabeeinheit, die direkt oder indirekt auf SALIA® zugreifen und das Programm nutzen kann, wie z.B. Terminals, PCs (Personal Computer, Single User Workstations, Laptop, Notebook).

Es gilt der Softwarelizenz- und Pflegevertrag der SQL Projekt AG (im weiteren SQL) unter <https://www.sql-ag.de/agb/>.

(2) „Nutzen“ umfasst die Programminstallation, das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, die weitere Ausführung der Programme und die Verarbeitung der Datenbestände.

(3) Eine Übertragung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Der Kunde bewahrt die Software so auf, dass Unbefugte keinen Zutritt haben.

## § 2 Mietdauer

(1) Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate.

(2) Die Mietzeit beginnt und endet wie im Auftrag vereinbart.

(3) Der Mietvertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigt.

## § 3 Miete

(1) Für das Nutzungsrecht von SALIA® zahlt der Kunde entweder einen monatlichen oder einen jährlichen Mietzins in Höhe des im Angebot vereinbarten Nettopreises zzgl. der geltenden gesetzlichen MwSt.

(2) Die Miete ist mit Beginn des im Auftrag vereinbarten Mietzeitraums fällig.

(3) Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, wird SQL eine Weiternutzung der Software technisch unterbinden. Der Kunde wird in diesem Zusammenhang mehrmals von der Software über den Ablauf seiner Nutzungsrechte informiert.

(4) Die jährliche Miete wird per Rechnung gestellt; die monatliche Miete wird bis auf Widerruf per Lastschrift von SQL eingezogen.

(5) Falls nicht anders vereinbart, erfolgt der Rechnungsversand elektronisch.

## § 4 Lieferumfang, Rückgabe

(1) Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code) mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. Internet). Die Überlassung des Quellcodes (source code) ist ausgeschlossen.

(2) In der Mietgebühr sind auch regelmäßige Updates sowie die Nutzung des SALIA®-Supports enthalten. Informationen zum Support und deren Leistungsumfang, finden Sie auf [www.salia-online.de](http://www.salia-online.de).

(3) Nach dem Ende der Mietzeit wird der Kunde die Original-Software, alle Begleitmaterialien und alle erstellten Programmkopien umgehend löschen.

## § 5 Datensicherung

(1) Der Kunde darf im Rahmen seiner individuellen Datensicherung eine Kopie der Datenbank anfertigen.

(2) Der Anfertigung einer Sicherungskopie der Originalsoftware stimmt SQL zu.

## § 6 Gewährleistung

(1) SQL macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und unter allen Bedingungen fehlerfrei arbeitet.

(2) Ein „Fehler“ der vertragsgegenständlichen Software liegt vor, wenn Funktionen der Software nicht den üblichen Gebrauch erfüllen, unrichtige Ergebnisse auftreten, der Programmablauf unkontrolliert unterbrochen oder in anderer funktionswidriger Weise die Software-Nutzung beeinträchtigt oder verhindert wird.

(3) Für die Dauer der Mietzeit übernimmt SQL die Gewähr, dass die Software betriebsbereit ist.

(4) Der Kunde hat SQL einen Fehler unverzüglich ausschließlich schriftlich mitzuteilen. Aus Verzögerung bei der Fehlermitteilung eintretende Nachteile sind ausschließlich vom Kunden zu vertreten. Eine Überprüfung der Fehlermeldung seitens SQL erfolgt innerhalb von drei Arbeitstagen.

(5) Wenn es SQL nicht gelingt, den aufgetretenen Fehler in einer angemessenen Frist zu beseitigen und dieser Fehler nicht vom Kunden zu vertreten ist, kann der Kunde pro Ausfalltag die monatliche Miete um 1/30 kürzen. Nach Ablauf von dreißig Tagen hat der Kunde das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

## § 7 Haftung

(1) SALIA® wird von SQL nach dem neuesten Stand der Technik getestet und auf seine allgemeine Tauglichkeit unter den unter § 1 (1) genannten Standardbedingungen geprüft.

(2) SQL haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn diese vertragswesentliche Pflichten berührt. Die Haftung im Rahmen des vorliegenden Vertrages ist, unabhängig vom Rechtsgrund, auf die Höhe der Gebühren und Zuschläge beschränkt, die im Laufe eines Vertragsjahres für das vom Schaden betroffene oder diesen Schaden verursachende Programm gezahlt wurde. SQL haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene

Einsparungen. Bei Datenverlust haftet SQL nur, wenn der Vertragspartner seinen Pflichten zur Datensicherung nachgekommen ist und die Daten in vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

(3) Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht insbesondere für regelmäßige Sicherung (täglich) seiner Daten zu sorgen hat. Im Falle eines vermuteten Softwarefehlers sind alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

## **§ 8 Kündigung**

(1) Der Mietvertrag ist für befristete Zeit abgeschlossen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Wenn der Kunde seinen wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt, so hat SQL ein Recht zur fristlosen Kündigung.

(3) Der Kunde kann das Vertragsverhältnis bei Geschäftsaufgabe oder Betriebsstilllegung mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

## **§ 9 Benutzungs- und Urheberrechte**

(1) Eigentums-/Urheberrechte sowohl an der Softwarelösung als auch an der Dokumentation verbleiben ausschließlich bei SQL. Die Weitergabe der Softwarelösung und der Dokumentation an Dritte, auch eine Weiterveräußerung, sowie die Veränderung der Software durch den Kunden oder einen seiner Mitarbeiter sind ohne Zustimmung von SQL nicht gestattet und werden strafrechtlich verfolgt.

(2) SQL verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse zu wahren und nicht weiterzugeben. Dies gilt auch für Betriebsangehörige von SQL. SQL belehrt seine Mitarbeiter über die Geheimhaltungspflicht gemäß dem Datenschutzgesetz.

## **§ 10 Nebenabreden, Rechtswirksamkeit**

(1) Nebenabreden, Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch eine wirtschaftlich und rechtlich gleichwertige ersetzt werden.

(2) Der vorliegende Vertrag tritt mit Auftragsbestätigung seitens SQL Projekt AG in Kraft.

(3) Der Einsatz der Software als Vollversion auf einer Computeranlage durch den Kunden wird als grundsätzliches Einverständnis mit diesem Vertrag gewertet.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien, soweit rechtlich zulässig, ist für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Landgericht Dresden.